

Die versteckte Subjektivität in Tugendhats formaler Semantik

Smail Rapic (Köln)

1. Tugendhats Standortbestimmung der sprachanalytischen Philosophie

Tugendhat vertritt in seinen *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie* die These, dass die Sprachanalyse das methodische Fundament der Philosophie im Ganzen bilden müsse.¹ Er rechtfertigt diesen Anspruch durch eine kritische Abgrenzung der sprachanalytischen Philosophie von der antiken Ontologie auf der einen Seite und der neuzeitlichen Subjektivitätsphilosophie auf der anderen. Als paradigmatische Gestalt der Ontologie führt Tugendhat die aristotelische »Erste Philosophie« an, die »das Seiende als Seiendes betrachtet« (*Met.* 1003 a 21–22). Tugendhat vermisst in der antiken Ontologie ein »Reflexionsfundament« (46): Sie trifft Aussagen über das Seiende im Ganzen, ohne »die Art und Weise unserer Bezugnahme auf die Gegenstände« zu problematisieren. (39) Tugendhat konkretisiert diesen Vorwurf anhand Aristoteles' Bestimmung der Wahrheit (*Met.* 1011 b 26–27), welche er folgendermaßen wiedergibt: »zu sagen, dass, was der Fall ist, nicht der Fall ist, oder dass, was nicht der Fall ist, der Fall ist, ist falsch; aber dass das, was der Fall ist, der Fall ist und das, was nicht der Fall ist, nicht der Fall ist, ist wahr.« (249) Dass eine Aussage genau dann wahr ist, wenn der Sachverhalt, auf den sie sich bezieht, tatsächlich besteht, ist unbestreitbar; dieser unhintergehbare Aspekt im Begriff der Wahrheit wird jedoch von Aristoteles – so Tugendhat – inadäquat gefasst. (250 f.) Tugendhat wertet dessen Bestimmung der Wahrheit als Beleg dafür, dass gemäß der Ontologie unser Verständnis des Wortes »wahr«, d. h. der wahr/falsch-Differenz von Aussagen, in

¹ E. Tugendhat: *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie*. Frankfurt a. M. 1976, 46 ff., 103.– Zitate aus diesem Band werden im Folgenden durch einfache arabische Ziffern nachgewiesen.

der Erkenntnis der »Wirklichkeit« von Sachverhalten fundiert ist. (ebd.) Tugendhat macht demgegenüber geltend, dass wir nur vermittels sprachlicher Aussagen »erklären« können, was unter der Wirklichkeit von Sachverhalten zu verstehen ist, so dass unsere Auffassung der Wirklichkeit in unserem Verständnis des Wahrheitsanspruchs von Aussagen gründet. (251)

Die aristotelische Bestimmung der Wahrheit gibt Anlass zu der Rückfrage, ob den sprachlichen Allgemeinbegriffen, mittels derer wir Aussagesätze formulieren, Bestimmungen der Gegenstände selbst entsprechen. Diese Frage wurde erst durch den spätmittelalterlichen Nominalismus virulent. (184 ff.) Für die Reflexion, die Tugendhat in der antiken Ontologie vermisst, spielt somit die Frage nach dem Status sprachlicher Allgemeinbegriffe, d. h. von Prädikaten, eine zentrale Rolle (s. u. Abschnitt 4.2.).

Tugendhat ersetzt die aristotelische Frage nach den Grundbestimmungen des Seienden als solchen durch die nach den Grundstrukturen unserer sprachlichen Bezugnahme auf Gegenstände. Hierin besteht das zentrale Thema der formalen Semantik, die die Funktion sprachlicher Ausdrücke in Satzzusammenhängen untersucht. (55 f.)

Den Vorwurf, der tradierten Ontologie fehle ein zureichendes »Reflexionsfundament«, hat bereits die neuzeitliche Subjektivitäts- bzw. Bewusstseinsphilosophie erhoben. Sie ist der eigentliche Gegner, gegen den Tugendhat den Anspruch seiner formalen Semantik verteidigen muss. (79) Gemäß dem bewusstseinsphilosophischen Ansatz sind jedem Subjekt nur seine eigenen »Vorstellungen« (d. h. Wahrnehmungen, Gedanken, Phantasiebilder usw.) unmittelbar gegeben, so dass wir uns nur vermittels unserer Vorstellungen auf Gegenstände beziehen können. (80 f., 86) Tugendhat erklärt – im Anschluss an den späten Wittgenstein – den subjektivitätsphilosophischen Grundbegriff der »Vorstellung« zu einem »Pseudobegriff« (286; s. u. Abschnitt 2.).

Der Rekurs auf mentale Entitäten, d. h. »Vorstellungen«, ist jedoch – wie im folgenden gezeigt werden soll – auch innerhalb der Bedeutungstheorie Tugendhats unverzichtbar. In seiner Analyse unserer sprachlichen Bezugnahme auf raum-zeitliche Einzeldinge tritt eine Lücke auf, die nur geschlossen werden kann, wenn die Rede von »meinen Vorstellungen« im Rahmen einer grundsätzlichen Revision seiner Bedeutungstheorie sprachanalytisch rekonstruiert wird (s. u. Abschnitt 6.).

Peter Rohs bringt in seinem Aufsatz »Sprachanalytische oder

transzendentalphilosophische Bedeutungstheorie?« mehrere Einwände gegen Tugendhats bedeutungstheoretischen Ansatz vor, die nach seiner Überzeugung dazu zwingen, diesen durch einen transzendentalphilosophischen zu ersetzen.² Demgegenüber soll im folgenden dafür argumentiert werden, dass Rohs' Einwände zwar zu einer tiefgreifenden Modifikation, aber nicht zur prinzipiellen Ablehnung von Tugendhats bedeutungstheoretischem Ansatz nötigen und dass aus einem revidierten Tugendhatschen Ansatz das Programm einer Vermittlung von Sprachanalyse und Transzendentalphilosophie entwickelt werden kann.

Zunächst sollen die Kritikpunkte umrissen werden, die Tugendhat und der späte Wittgenstein gegen den Begriff der »Vorstellung« vorbringen (Abschnitt 2.). Anschließend soll Tugendhats bedeutungstheoretischer Ansatz skizziert werden (Abschnitt 3.1.), gegen den Rohs fundamentale Einwände erhebt (Abschnitt 3.2.). Aus diesen Einwänden ergibt sich eine systematische Perspektive für die Interpretation von Tugendhats Detailanalysen (Abschnitt 4.). Mit den Schwierigkeiten, die hierbei zutage treten, lässt sich das Programm einer Vermittlung von Tugendhats sprachanalytischem Ansatz mit einer transzendentalen Subjektivitätstheorie motivieren (Abschnitte 5.–6.).

2. Die Kritik Tugendhats und des späten Wittgenstein am bewusstseinsphilosophischen Ansatz

2.1. Tugendhats Kritik an Husserls Begriff der Intentionalität

Tugendhat hält dem bewusstseinsphilosophischen Ansatz entgegen: »Gegenstände stellen wir nicht vor, Gegenstände meinen wir.« (88) Er begründet seinen Standpunkt in den *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie* in zwei Schritten, wobei er exemplarisch auf Husserls Begriff der »Intentionalität« eingeht. (94 ff., 358 ff.) Im ersten Teil der *Vorlesungen* wendet er gegen Husserls Auffassung, der »intentionale« Bezug unseres Bewusstseins auf vorgestellte Gegenstände sei ein evidentes und unhintergebares Phänomen,³ ein, dass

² P. Rohs: »Sprachanalytische oder transzendentalphilosophische Bedeutungstheorie?« In: *Philosophisches Jahrbuch* 86 (1979), 16–41, hier 17 ff.

³ »In der Wahrnehmung wird etwas wahrgenommen, in der Bildvorstellung etwas bildlich vorgestellt, in der Aussage etwas ausgesagt, in der Liebe etwas geliebt, im Hasse

jedes Gegenstandsbewusstsein in einem Satzverständnis fundiert sei. (100 ff.) Tugendhat führt als zentrales Argument für diese These an, dass jede prima facie unmittelbare Bezugnahme auf Gegenstände ein Bewusstsein von Sachverhalten einschließt – was er auf die Formel bringt: »alle nichtpropositionalen Bewusstseinsweisen implizieren propositionale« (100). Sind wir von der realen Existenz eines vorgestellten Gegenstandes überzeugt, schließt die Bezugnahme auf ihn eine Existenzunterstellung und damit das Bewusstsein eines Sachverhalts ein; Phantasiebilder, bei denen eine solche Existenzannahme fehlt, lassen sich unter die propositionalen Bewusstseinsweisen insofern subsumieren, als wir auch phantasierten Gegenständen bestimmte Eigenschaften zusprechen; so vergegenwärtigen wir uns etwa bei der Vorstellung eines Einhorns den Sachverhalt, dass es sein Horn auf der Stirn und nicht auf dem Rücken oder Unterleib trägt. (100 ff.) Aus dem propositionalen Charakter aller prima facie nichtpropositionalen Bewusstseinsweisen darf allerdings nicht – wie es bei Tugendhat geschieht – unmittelbar der Schluss gezogen werden, dass jedes Gegenstandsbewusstsein in einem Satzverständnis *fundiert* ist: Es ist denkbar, dass bestimmte Satzstrukturen im propositionalen Charakter unseres Gegenstandsbewusstseins verwurzelt sind.

Dass es sich tatsächlich so verhält, soll in Abschnitt 6. anhand einer Metakritik der – im Hauptteil der *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie* vorgetragenen – Kritik Tugendhats an Husserls These gezeigt werden, dass sich der Bezug unserer Wahrnehmungen auf räumliche Dinge einer – mit Tugendhat zu sprechen – »geregelten Synthesis von schlichten Gegebenheitsweisen« eines Dinges verdankt, die unterschiedlichen »perzeptiven Perspektiven« des wahrnehmenden Subjekts zugeordnet sind; diese »Gegebenheitsweisen« haben nach Husserl den Charakter von »Vorstellungen« (359).⁴ Solche Wahrnehmungsanalysen sind nach Tugendhat für die Rekonstruktion unserer – sprachlich vermittelten – intersubjektiven

etwas gehasst, im Begehren etwas begehrt usw.« (E. Husserl: *Logische Untersuchungen*. II. Band. Hrsg. von U. Panzer (Husserliana XIX/1). Den Haag/Boston/Lancaster 1984, 380).

⁴ Räumliche Dinge sind uns immer nur in bestimmten Aspekten anschaulich gegeben, so dass wir eine Vielfalt von Einzelwahrnehmungen (z. B. den Anblick der Fassade und der Innenräume eines Hauses) durchlaufen müssen, um uns auf sie als ganze beziehen zu können. Vgl. Husserl: *Ding und Raum*. Vorlesungen 1907. Hrsg. von U. Claesges (Husserliana XVI). Den Haag 1973, 49 ff.

Bezugnahme auf Erfahrungsgegenstände irrelevant: Die »mannigfaltigen Gegebenheitsweisen des Gegenstandes, die Husserl ins Auge fasst«, berühren nach Tugendhats Auffassung nicht die Relation der »singulären Termini«, mit denen wir uns sprachlich auf Einzeldinge beziehen, zum jeweiligen Gegenstand. (361 f.) Tugendhat macht dies daran fest, dass solchen Gegebenheitsweisen keine »Vielzahl von singulären Termini«, »die irgendwie alle denselben Gegenstand bezeichnen«, zugeordnet sei. (362) Da es ein konstitutives Moment unseres Begriffs räumlicher Dinge ist, dass sie intersubjektiv zugänglich sind, betreffen Husserls Wahrnehmungsanalysen nach Tugendhat demnach nicht »den räumlichen Gegenstand als solchen«, nämlich »als Subjekt möglicher wahrer Prädikationen«. (361) Diese These soll im vorliegenden Beitrag entkräftet werden (s. u. Abschnitt 6.).

2.2. Die Kritik des späten Wittgenstein am Vorstellungsbegriff

Zur Stützung seiner Behauptung, dass der subjektivitätsphilosophische Grundbegriff der »Vorstellung« ein »Unding« sei (87), greift Tugendhat in *Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung* auf die Auseinandersetzung des späten Wittgenstein mit dem »Solipsisten« zurück.⁵ Der bewusstseinsphilosophische Ansatz lässt sich als »methodischer Solipsismus« kennzeichnen, da die »Vorstellungen« eines Subjekts ihm allein unmittelbar gegeben bzw. als sie selbst zugänglich sind. Die »Klasse von Zuständen« (80), die die Subjektivitätsphilosophie unter den Begriff der »Vorstellung« subsumiert, hat demzufolge einen »privaten« Charakter (PU §243).

Das Erlernen »unserer allgemeinen, nicht mir allein verständlichen Sprache« (PU §261) setzt voraus, dass die »Lehrenden« überprüfen können, ob der Lernende einen Ausdruck richtig verstanden hat. Dies gilt auch für diejenigen Wörter, die sich auf unsere »inneren Erlebnisse« (PU §243) beziehen. Wittgenstein zieht hieraus den Schluss, ein »innerer Vorgang« bedürfe »äußerer Kriterien«, um in sprach-

⁵ Tugendhat: *Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung*. Frankfurt a.M. 1979, 91 ff.; vgl. Wittgenstein: *Philosophische Untersuchungen*. In: L. Wittgenstein: *Schriften 1*. Frankfurt a. M. 1960 (im Folgenden unter Angabe der Paragraphennummer zitiert als: PU), §§243–315; *Das blaue Buch*. In: Wittgenstein: *Schriften 5*. Frankfurt a. M. 1970, 40 ff.; »Wittgenstein's Notes for Lectures on »Private Experience« and »Sense Data«. In: *Philosophical Review 77* (1968), 271–320.

lichen Verständigungsprozessen thematisiert werden zu können. (PU § 580) Wittgenstein erläutert dies am Beispiel des Schmerzes: Fänden bestimmte Körperempfindungen nicht in charakteristischen Verhaltensreaktionen ihren natürlichen Ausdruck, könnte man einem Kind nicht den Gebrauch von Wörtern wie Kopfschmerzen, Zahnschmerzen usw. beibringen – da die Erwachsenen den Erwerb der betreffenden Ausdrücke nicht durch die Kritik und Korrektur eventueller Missverständnisse anleiten könnten. (PU § 257)

In den *Philosophischen Untersuchungen* werden die Begriffe »Bedeutung« und »Gebrauch« weitgehend synonym verwendet. (PU § 30, vgl. § 43) Gemäß dem gebrauchstheoretischen Ansatz des späten Wittgenstein versteht derjenige einen sprachlichen Ausdruck richtig, der ihn in Situationen verwendet, deren intersubjektiv feststellbare Beschaffenheit derjenigen der Lernsituationen ähnelt, in denen ihm seine Bedeutung anhand von Beispielfällen veranschaulicht worden ist. In diesem Sinne heißt es in den *Philosophischen Untersuchungen*: »Ich kann Schmerzen vorführen, wie ich Rot vorführe, und wie ich Gerade und Krumm und Baum und Stein vorführe.« (§ 313) Schmerzen werden durch ein – mit Wittgenstein zu sprechen – »Schmerzbenehmen« vorgeführt (PU § 244), d. h. durch charakteristische gestische und lautliche Schmerzäußerungen, »Rot«, »Gerade«, »Baum« usw. vermittels deiktischer Hinweis auf passende Gegenstände in intersubjektiv zugänglichen Wahrnehmungssituationen,

Wittgensteins Begriff des »Sprachspiels« bringt die Verankerung sprachlicher Bedeutungen in unserer gemeinsamen Lebenspraxis zum Ausdruck. (PU § 7) Der Begriff »subjektiver Vorstellungen« gehört – so Wittgenstein – »überhaupt nicht zum Sprachspiel« (PU § 293), da er den »privaten« Aspekt unserer »Erlebnisse« isoliere, welcher aus der Kommunikation herausfalle. (vgl. PU § 293) In diesem Sinne wird er von Tugendhat als »Pseudobegriff« charakterisiert. (286)

3. Tugendhats bedeutungstheoretischer Ansatz

3.1. *Tugendhats Programm einer Vermittlung der Gebrauchstheorie mit der Verifikationstheorie der Bedeutung*

Tugendhat weist in den *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie* darauf hin, dass die Gebrauchstheorie der Bedeu-

tung eine begrenzte Reichweite hat. (212 ff.) Ihre Grundthese, dass derjenige sprachliche Ausdrücke richtig versteht, der sie unter den passenden »Umständen« verwendet (*PU* §117), d. h. in Situationen, die den Lernsituationen ähneln, in denen ihre Bedeutung »vorgeführt« wurde, ist nur in Bezug auf Äußerungen mit expressivem oder appellativem Duktus (wie z. B. »Ich habe Hunger«, »Sei vorsichtig!« usw.) sowie subjektlose Sätze über Sinneswahrnehmungen (wie »Dies ist rot«, »Es ist kalt« etc.) plausibel. Für den Großteil der Aussagesätze lassen sich jedoch keine spezifischen Verwendungssituationen ausmachen. So kann etwa der Satz: »Das Heidelberger Rathaus brennt« in völlig unterschiedlichen Kontexten geäußert werden: Im Munde eines Nachrichtensprechers hat er den Status einer reinen Tatsachenfeststellung, im Hauptquartier der Heidelberger Feuerwehr nimmt er den Charakter eines Alarmrufs an, im Fall einer vorsätzlichen Brandstiftung kann er als »Erfolgsmeldung« kolportiert werden (221, 225).

Nach Tugendhat lässt sich das Defizit des gebrauchstheoretischen Ansatzes beheben, indem man ihn mit der – bei Frege vorgebildeten – bedeutungstheoretischen Grundthese von Wittgensteins *Tractatus logico-philosophicus* »in bestimmter Weise verbindet« (135): »Einen Satz verstehen, heißt, wissen was der Fall ist, wenn er wahr ist.«⁶ Die These, dass derjenige einen Behauptungssatz versteht, der weiß, »unter welchen Bedingungen er wahr bzw. falsch ist«, der also dessen »Wahrheitsbedingungen« kennt (135, 256; vgl. *Tract.* 4.431), wird von Tugendhat dahingehend reformuliert, dass man eine Aussage »genau dann versteht, wenn man weiß, wie sie zu verifizieren ist, und d. h., wenn man ihre Verifikationsregel kennt«; er fügt hinzu, dass diese stets in einen »Regel- und Handlungszusammenhang« eingebettet ist, den er als ein »Ausweisungsspiel« kennzeichnet. (258 ff.) Tugendhat setzt diesen Terminus zum Begriff des »Sprachspiels« in Wittgensteins *Philosophischen Untersuchungen* in Beziehung (253).

Bevor auf Tugendhats Programm einer Synthese der Gebrauchstheorie der Bedeutung mit dem »verifikationistischen« Ansatz des *Tractatus* näher eingegangen wird, sollen zwei fundamentale Einwände erörtert werden, die Rohs gegen die These erhoben hat, dass das Verständnis eines Behauptungssatzes auf der Kenntnis seiner Verifikationsregel beruht.

⁶ Wittgenstein: *Tractatus logico-philosophicus*, in: Wittgenstein: *Schriften 1* (im Folgenden unter Angabe der Satznummer zitiert als: *Tract.*), Satz 4.204.

3.2. Rohs' Einwände gegen Tugendhats Begriff der »Verifikationsregel«

Rohs' erster Einwand besagt, dass es bei zahlreichen verständlich formulierten Behauptungssätzen »schwierig« sei, Verifikationsregeln anzugeben, so etwa bei »kulinärische[n] Geschmacksurteile[n], ästhetische[n] und moralische[n] Werturteile[n], Aussagen von Metaphysikern, Mystikern, Frommen usw.«⁷ Nach Rohs steht Tugendhat vor dem Dilemma, den Begriff der »Verifikationsregel« entweder so weit fassen zu müssen, »dass auch Schönheitssinn, moralisches Fühlen, mystisches Erleben, vielleicht gar innere Stimmen und dergleichen unter Verifizieren fallen« – womit dieser Begriff wertlos würde –, oder ihn auf den »Bereich ausweisbarer Erfahrung« einzugrenzen, innerhalb dessen »die Möglichkeit einer intersubjektiv überprüfbaren Entscheidung über Wahrheitswerte besteht«, woraus sich wiederum die abwegige Konsequenz ergäbe, dass alle Aussagen, die nicht in diesem strengen Sinne empirisch verifizierbar sind, für schlichtweg unverständlich erklärt werden müssen.⁸

Die zweite der von Rohs genannten Alternativen scheidet von vornherein aus. Tugendhat hebt selber die »innere Widersprüchlichkeit« der vom frühen Wittgenstein und im Wiener Kreis vertretenen These hervor, dass alle Sätze, die weder zur Mathematik und Logik noch zur Naturwissenschaft gehören, sinnlos sind – woraus folgt, dass das Prädikat »unsinnig« auch auf diese These zutrifft (vgl. *Tract.* 6.54).⁹ In seinen *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie* behandelt Tugendhat die Begriffe »Verifikation«, »Ausweisung« und »Rechtfertigung« als Synonyma; er wendet sie nicht nur auf den Gesamtbereich theoretischer, sondern auch auf praktische Aussagen an. (115 ff., 258) Die »Ausweisung praktischer Aussagen« gelingt, wenn sich nachweisen lässt, dass bestimmte Handlungsalternativen »aus objektiven Gründen vorzuziehen« sind. (114, 117) Rohs hält dem die »Auffassung mancher Philosophen« entgegen, dass er für praktische Sätze (der Form »es ist gut, dass p«) »kein intersubjektives

⁷ Rohs »Sprachanalytische oder transzendentalphilosophische Bedeutungstheorie?« (s. Anm. 2), 22.

⁸ Ebd. 22 f.

⁹ Tugendhat: »Tarskis semantische Definition der Wahrheit und ihre Stellung innerhalb der Geschichte des Wahrheitsproblems im logischen Positivismus«. In: *Philosophische Rundschau* 8 (1960), 131–159, hier 143 ff.

Entscheidungsverfahren gibt«. ¹⁰ Hiermit ist die Rede von der »Ausweisung praktischer Aussagen« jedoch nicht ad absurdum geführt; Rohs macht lediglich darauf aufmerksam, dass Tugendhat die Möglichkeit ethischer Letztbegründung voraussetzen muss – was er in den *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie* explizit tut. ¹¹

Auch die übrigen der von Rohs angeführten Satzklassen stellen Tugendhat vor keine unlösbaren Probleme. Ein Kunstwerk kann mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit als »gelingen« oder »misslingen« bewertet werden, indem man ermittelt, ob die ästhetischen Prinzipien, von denen sich sein Urheber leiten ließ, darin konsequent oder inadäquat umgesetzt wurden. Kulinarische Geschmacksurteile lassen sich mühelos verifizieren – da man anhand von Verhaltenskriterien feststellen kann, ob ein Gericht dem herrschenden Geschmack bzw. den Vorlieben bestimmter Individuen entspricht. Der Einwand, dass Aussagen von »Metaphysikern« und »Frommen« über jenseitige Entitäten zwar verständlich sind, aber nicht verifizierbar seien, ist bereits von Moritz Schlick mittels der Devise: »Wait until you die!« zurückgewiesen worden. ¹²

Rohs' zweiter Einwand gegen Tugendhats These: »Einen assertorischen Satz versteht man, wenn man weiß, welches seine Verifikationsregeln sind« (265), ist dagegen von weitreichender Bedeutung. Falls der Inhalt einer Verifikationsregel nur mittels sprachlicher Aussagen bestimmt werden kann, folgt aus der zitierten These, dass das Verständnis dieser Aussagen wiederum auf der Kenntnis ihrer jeweiligen Verifikationsregeln beruht, so dass »das Verstehen einer Verifikationsregel das Kennen einer Verifikationsregel der Verifikationsregel« voraussetzt – was in einen unendlichen Regress führt; ¹³ lässt Tugendhat – um diesen zu vermeiden – dagegen »ein sprachfreies Kennen von Re-

¹⁰ Rohs: »Sprachanalytische oder transzendentalphilosophische Bedeutungstheorie?« (s. Anm. 2), 22.

¹¹ »Das Gute ist [...] eine Spezies des Wahren, womit einfach gesagt werden soll, dass praktische Aussagen eine Art Aussagen sind, und das Wahre seinerseits ist eine Spezies des Richtigen, diejenige, wo wir von absoluter Rechtfertigung, Ausweisung sprechen.« (116)

¹² M. Schlick: »Meaning and Verification«. In: Ders.: *Gesammelte Aufsätze*. Wien 1938, 338–367, hier 355.

¹³ Rohs: »Sprachanalytische oder transzendentalphilosophische Bedeutungstheorie?«, 21.

geln« zu, bleibt zu fragen, wie ermittelt werden kann, ob verschiedene Personen die Verifikationsregel einer Behauptung in derselben Weise auffassen – und damit diese Behauptung in derselben Weise verstehen.¹⁴

Rohs räumt ein, dass Tugendhat dieses Problem gesehen hat.¹⁵ Tugendhats Lösungsversuch geht in die Richtung der zweiten Alternative, wobei er die von Rohs benannte Schwierigkeit im Rekurs auf die Praxis des Spracherwerbs zu beheben versucht. Nach Tugendhat erwerben wir die Kenntnis der Verifikationsregel eines assertorischen Satzes durch deren praktische »Vorführung«: indem »gezeigt« wird, wie der betreffende Satz verifiziert wird. (259) Für die systematische Relevanz der Bedeutungstheorie Tugendhats ist es somit von ausschlaggebender Bedeutung, ob dieser – im folgenden zu konkretisierende – Lösungsansatz tragfähig ist.

4. Tugendhats Analyse empirischer Aussagesätze

4.1. Tugendhats semantischer Fundamentalismus

Tugendhat greift in seiner Rekonstruktion des »Ausweisungsspiels« von Aussagesätzen über raum-zeitliche Erfahrungsgegenstände die Unterscheidung von »Elementarsätzen«, worin Einzeldinge prädikativ bestimmt werden, und höherstufigen Sätzen in Wittgensteins *Tractatus* auf. (287, 290; vgl. *Tract.* 4.21, 4.221) Im *Tractatus* werden alle höherstufigen Aussagen als »Wahrheitsfunktion[en] der Elementarsätze« aufgefasst (*Tract.* 5). Tugendhat bezieht sich in seiner Analyse der durch »und« und »oder« gebildeten »komplexen Sätze« explizit auf die Wahrheitstafeln, die im *Tractatus* »Satzzeichen« definieren, mittels derer höherstufige Aussagen gebildet werden. (*Tract.* 4.442, 5.101; 301) Die Bedeutung von Ausdrücken wie »und«, »oder« usw. wird hierbei im Ausgang von ihrer Rolle als Konjunktionen zwischen Sätzen bestimmt. So versteht etwa – laut diesem Erklärungsmodell – derjenige die Bedeutung des Ausdrucks »und«, der weiß, dass die Aussage »p und q« (wobei »p« und »q« für Elementarsätze stehen) genau dann wahr ist, wenn p wahr ist und q wahr ist, dass also die Wahrheitsbedingungen

¹⁴ Ebd. 20.

¹⁵ Ebd. 24.

der Aussage »p und q« in den Wahrheitsbedingungen der Sätze »p« und »q« fundiert sind. Tugendhat räumt ein, dass nicht alle komplexen Aussagen in derselben Weise wie solche schlichten Beispiele mittels Wahrheitstafeln analysiert werden können; er hält jedoch daran fest, dass die Wahrheitsbedingungen aller höherstufigen Sätze vom »Wahrheitswert« der Elementarsätze abhängen (310, 314).

Bei dieser Rekonstruktion höherstufiger Aussagen tritt – wie Tugendhat selber hervorhebt – eine »Zirkularität« auf. (301, 314f.) So kann z. B. gegen den Versuch, die Bedeutung des Wortes »und« im Rekurs auf die Wahrheitsbedingungen der Aussage »p und q« zu bestimmen, eingewendet werden, dass nur derjenige die Feststellung: »Der Satz »p und q« ist genau dann wahr, wenn p wahr ist und q wahr ist« versteht, der die Bedeutung der Konjunktion »und« bereits kennt (301).¹⁶ Tugendhat will solche Zirkularitäten im Rückgriff auf das praktische »Vorführen« von Verifikationsregeln durchbrechen.

Er bezeichnet die programmatische Aussage des späten Wittgenstein: »Die Bedeutung des Wortes ist das, was die Erklärung der Bedeutung erklärt« (*PU* §560) als den »Grundsatz der analytischen Philosophie« schlechthin und interpretiert ihn in der Weise, dass die Explikation sprachlicher Ausdrücke in der philosophischen Semantik nachzeichnen müsse, wie die Bedeutung der betreffenden Ausdrücke »vorphilosophisch« erklärt, d. h. einem Lernenden vermittelt wird. (187, 199) Tugendhat folgt allerdings nicht dem Weg der *Philosophischen Untersuchungen*, die bei der phänomengeleiteten Beschreibung rudimentärer Sprachspiele ansetzen; er unterstellt vielmehr, dass seine – am *Tractatus* orientierte – semantische Analyse der Wahrheitsbedingungen bzw. Verifikationsregeln höherstufiger Aussagen im Ausgang von Elementarsätzen in sich bereits den Schlüssel zum Verständnis vorphilosophischer Bedeutungsklärungen, d. h. von Lernprozessen, enthält. In Tugendhats Darstellung der Art und Weise, wie Eltern ihrem Kind die Bedeutung des Ausdrucks »oder« beibringen, fungieren die Wahrheitstafeln des *Tractatus* gleichsam als Regieanweisung für das praktische Vorführen der Bedeutung der Aussage »p oder q«. Tu-

¹⁶ Tugendhat macht darauf aufmerksam, dass seine Bedeutungsexplikation genereller Sätze ebenso zirkulär bleibt (314f.): Die semantische Feststellung, dass derjenige den Satz »jede Ameise ist giftig« versteht, der weiß, dass dieser genau dann wahr ist, »wenn man in jedem Fall, in dem man von etwas sagen kann, dass es eine Ameise ist, auch sagen kann, dass es giftig ist« (312), ist nur denen verständlich, die die Bedeutung des All-Quantors (»alle«, »jede(r)«) bereits erfasst haben. (314f.)

gendhat wählt als Beispiel den Satz: »vor der Haustür sitzt ein Nilpferd oder im Hof liegt ein Löwe« (wobei das Wort »oder« im ausschließenden Sinne zu verstehen ist): »Herr X bejaht den Satz, Frau X verneint ihn. Sie gehen gemeinsam mit dem Jungen hinaus und sehen nach.« (307) Der Junge wird feststellen, dass seine Mutter ihre Behauptung zurückzieht, falls beide Teilsätze wahr oder beide falsch sind; in den beiden übrigen Fällen wird der Vater seine Behauptung revidieren. Der Lernerfolg einer solchen ›Vorführung‹ der Fundierung der Wahrheitsbedingungen der Aussage »p oder q« in den Wahrheitsbedingungen ihrer beiden Teilsätze tritt – so Tugendhat – dadurch zutage, dass der Junge das Wort »oder« fortan korrekt verwendet (ebd.).

Tugendhats Versuch, die Zirkularität, die in seiner (vom *Tractatus* inspirierten) Rekonstruktion komplexer Sätze auftritt, im Rückgriff auf den gebrauchstheoretischen Ansatz des späten Wittgenstein zu lösen, bleibt jedoch unzulänglich. Puntel wendet gegen diesen Versuch ein, dass der Junge das »Ausweisungsspiel« der Eltern nur nachvollziehen kann, wenn er von vornherein weiß, dass entweder die Mutter oder der Vater Recht hat – was voraussetzt, dass er die Bedeutung von »oder« bereits kennt.¹⁷

Tugendhats Rekurs auf das »Vorführen« von Verifikationsregeln erweist sich auch in seiner Rekonstruktion der Elementarsätze als problematisch; sie soll im folgenden skizziert (Abschnitte 4.2–4.4.) und in den Abschnitten 5. und 6. kritisch beleuchtet werden.

In seiner Analyse der Elementarsätze verknüpft Tugendhat die beiden gegenläufigen Thesen miteinander, dass auf der einen Seite sprachliche Ausdrücke erst im Satzzusammenhang ihre Bedeutung gewinnen (55), auf der anderen Seite jedoch das Verständnis eines Satzes im Verständnis der Satzglieder fundiert, ein Satz also – mit Wittgenstein zu sprechen – »als Funktion der in ihm enthaltenen Ausdrücke« zu begreifen ist. (41; *Tract.* 3.318) Tugendhat löst die – bereits in Wittgensteins *Tractatus* feststellbare – Spannung zwischen diesen beiden Thesen¹⁸ in der Weise auf, dass er jedes Satzglied als ein »abstraktes Moment der Struktur« des Satzganzen kennzeichnet (55), und zwar in dem Sinne, dass seine Bedeutung in seinem spezifischen Beitrag zur Bedeutung des Satzes bestehe. (42) Dies besagt in Bezug auf den Elementarsatz, dass dessen »Verifikationsregel« in den »Verwendungs-

¹⁷ L. B. Puntel: *Wahrheitstheorien in der neueren Philosophie*. Darmstadt. 21983, 123 f.

¹⁸ Vgl. *Tract.* 3.3, 3.318.

regeln der Prädikate und singulären Termini« fundiert ist, wobei deren Bedeutung wiederum nur aus ihrer Funktion im Satzzusammenhang erschlossen werden kann. (262 f.) Ein singulärer Term hat die Funktion, den Gegenstand, auf den sich die Aussage bezieht, zu »spezifizieren« (369, 395; s. u. Abschnitt 4.3.); durch das Prädikat, welches stets ein genereller Term ist, wird der betreffende Gegenstand in einer bestimmten Hinsicht »charakterisiert« (178 f.; s. u. Abschnitt 4.2.). Indem beim Spracherwerb vorgeführt wird, wie man feststellt, ob ein bestimmtes Prädikat auf ein bestimmtes Einzelding zutrifft, wird nach Tugendhat zugleich der Begriff der Wahrheit in Bezug auf Elementarsätze erklärt (346; s. u. Abschnitt 4.4.). Auf dieser Basis lässt sich die Bedeutung des Prädikats »wahr« in Bezug auf höherstufige Aussagen nach Tugendhat dadurch rekonstruieren, dass man die Fundierung der Wahrheitsbedingungen der höherstufigen Aussagen in den Wahrheitsbedingungen der Elementarsätze expliziert. (318) In diesem Sinne strebt Tugendhat eine »rekursive Wahrheitsdefinition« an: »das Prädikat ›wahr‹ ist so definiert, dass es zuerst für die Klasse der Elementarbehauptungen definiert ist und dass es für die anderen [...] als eine Funktion seiner Anwendung auf die Elementarbehauptungen definiert ist.« (ebd.)

Tugendhats konkrete Ausgestaltung seines Programms einer Synthese von Gebrauchs- und Verifikationstheorie der Bedeutung lässt sich als »semantischer Fundamentalismus« kennzeichnen.¹⁹ Er basiert auf drei Thesen: (1) Die Bedeutung komplexer Sätze lässt sich im Ausgang von »Elementarsätzen« rekonstruieren. (2) Die sprachlichen Ausdrücke, aus denen ein Elementarsatz aufgebaut ist, haben eine eindeutig bestimmte Funktion. (3) Die Bedeutung aller Strukturmomente assertorischer Sätze lässt sich anhand von Beispielen vorführen.– Die erste These hat sich bereits als problematisch erwiesen. Es soll gezeigt werden, dass Tugendhats semantischer Fundamentalismus insgesamt aufgegeben werden muss.

4.2. Tugendhats Analyse der generellen Terme

Tugendhat entwickelt seine Theorie der Prädikatausdrücke in kritischer Abgrenzung von der »gegenstandstheoretischen Auffassung«,

¹⁹ M. E. Bremer: *Epistemische und logische Aspekte des semantischen Regelfolgens*. Aachen 1993, 114 ff.

derzufolge deren Bedeutung in ihrem Bezug zu einem »gemeinsamen Merkmal« der Gegenstände, denen sie zugesprochen werden, besteht. (182 f., 188 f.) Gemäß seiner methodischen Maxime: »Die Bedeutung des Wortes ist das, was die Erklärung der Bedeutung erklärt«, postuliert Tugendhat, dass die Art und Weise, wie Kindern die Verwendung genereller Terme beigebracht wird, Auskunft über ihre Bedeutung gibt. Sie werden zu Beginn des Spracherwerbs durchgängig anhand von Beispielfällen erklärt, d. h. vorgeführt. (188) Obwohl später Definitionen hinzutreten, sieht Tugendhat die Erklärung durch Beispiele als das Paradigma der Bedeutungsexplikation genereller Terme im Ganzen an. Indem einem Kind vorgeführt wird, welchen Einzeldingen ein bestimmter Prädikatausdruck zu- und welchen er abzusprechen ist, lernt es Gegenstände zu »klassifizieren«. (182, 188) Mit seiner These, dass generelle Terme »Klassifikationsausdrücke« sind (40 f., 331), deren Bedeutung wir genau dann verstehen, wenn wir wissen, auf welche Einzeldinge sie anzuwenden sind, formuliert Tugendhat eine »funktionale« Alternative zur »Vorstellung von einem allgemeinen Wesen« als des »gegenständlichen Korrelats« von Prädikatausdrücken. (184, 189) Tugendhat ordnet diese – Wittgensteins *Philosophischen Untersuchungen* entnommene – funktionale Bedeutungsklä rung genereller Terme der Tradition des Nominalismus zu. (184, 186) Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass Tugendhat die Auffassung, die »Charakterisierungsfunktion« von Prädikatausdrücken bedürfe einer »objektive[n] Grundlage« – in Gestalt eines »Attribut[s]« der fraglichen Einzeldinge – nicht kategorisch verwirft. (184, 207) Sein zentrales Argument gegen die »gegenstandstheoretische Auffassung« lautet, »dass die Existenz bzw. das Verstehen des Attributs das Verstehen des Prädikats nicht begründet, sondern ihrerseits auf diesem gründet«. (207) Wir können auf Attribute von Gegenständen nur mittels Prädikatausdrücken Bezug nehmen; deren Anwendungsbereich kann durch Konvention festgelegt bzw. verändert werden. Ob z. B. einem bestimmten Gegenstand das Attribut »gelb« zuzusprechen ist, hängt von der »Verwendungsbreite« (204) des Wortes »gelb« ab, die durch die Einführung von Ausdrücken wie »beige«, »ocker« usw. modifiziert werden kann. In analoger Weise ist es Sache der Konvention, ob wir zwischen »Furcht« und »Angst« unterscheiden oder beide Ausdrücke synonym verwenden. Aufgrund des konventionalistischen Aspekts aller Klassifikationsausdrücke kann Tugendhat den Lernprozess, in dem Kindern anhand von Beispielfällen vermittelt wird, auf welchen Gegenstands-

bereich die Sprachgemeinschaft einen generellen Term anwendet, als das Paradigma ihrer Bedeutungsexplikation im Ganzen werten.

Zugleich bedarf die Klassifikation von Einzeldingen mittels genereller Terme eines ›fundamentum in re‹, um störungsfrei funktionieren zu können. So lässt sich z. B. die Tatsache, dass Kinder Farbwörter, die ihnen anhand weniger Einzelfälle erklärt worden sind, selbständig auf dieselben Gegenstandsklassen anwenden wie die Erwachsenen, nur durch eine »angeborene qualitative Gliederung« optischer Reize, d. h. eine gemeinsame sinnesphysiologische Ausstattung Normalsichtiger, erklären.²⁰ Höherstufigen Prädikaten ist in dem Maße eine »objektive Grundlage« (184) zuzuerkennen, wie aus ihrer Anwendung auf Einzeldinge in Urteilen zutreffende Prognosen entspringen.²¹

Dass Tugendhat auf der einen Seite den konventionalistischen Aspekt genereller Terme hervorhebt, ihnen auf der anderen Seite aber ein gegenständliches Korrelat zubilligt, spiegelt sich in seiner Stellungnahme zur Wahrheitsdefinition des Aristoteles wieder (s. o. Abschnitt 1.): Er erkennt an, dass prädikative Sätze mit der »Wirklichkeit« übereinstimmen können, was einschließt, dass Erfahrungsgegenstände begrifflich bestimmbar sind (250 f., 338); aus der Priorität der Prädikatausdrücke gegenüber den Attributen folgt jedoch, dass auch der prädikative Satz gegenüber der darin ausgedrückten »Tatsache« prioritär ist. (251)

Tugendhat unterscheidet Prädikate im eigentlichen Sinne von »Quasiprädikaten«, d. h. »elementaren« Wahrnehmungsausdrücken (wie z. B. »rot«; 208 ff., 331, 472). Diese müssen von der formalen Semantik insofern als eigene Wortklasse gewertet werden, als nur sie in subjektlosen Sätzen (z. B. »Es ist warm«) auftreten können. Das Kennzeichen der Prädikate im eigentlichen Sinne ist demgegenüber ihre »Ergänzungsbedürftigkeit« durch singuläre Terme, die sich auf reidentifizierbare Einzeldinge beziehen (344). In diesem Sinne konstituiert sich die Bedeutung von Prädikaten erst im prädikativen Satz. In Aussagen wie: »Der Golfstrom ist warm«, in denen ein elementarer Wahr-

²⁰ W. v. O. Quine: »Natürliche Arten«. In: Ders.: *Ontologische Relativität und andere Schriften*. Stuttgart 1975, 157–189, hier 169 f. – Tugendhat spricht von einer »Ähnlichkeitsbandbreite der Reize« (204).

²¹ Dass wir z. B. domestizierte Abkömmlinge von Wölfen als »Hunde« bezeichnen, ist zwar Sache der Konvention; der Begriff »Hund« hat aber insofern eine »objektive Grundlage«, als er u. a. das – frei lebenden Wölfen fehlende – Merkmal der Dressurfähigkeit einschließt, welches einen prognostischen Wert hat.

nehmungsausdruck mit einem singulären Term verknüpft wird, wird »ein Ausdruck, der sonst ein Quasiprädikat wäre«, prädikativ verwendet. (344)

Tugendhat weist darauf hin, dass auf subjektlose Sätze, die mittels Quasiprädikaten gebildet werden, die wahr/falsch-Differenz nicht angewendet werden kann. (445 ff.) Sie macht nur dort Sinn, wo es grundsätzlich möglich ist, Irrtümer zu korrigieren. Dies ist beim Gebrauch von Quasi-Prädikaten insofern nicht der Fall, als sie sich auf etwas unmittelbar anschaulich Gegebenes beziehen. Wenn verschiedene Personen ein Quasi-Prädikat abweichend verwenden (z. B. ein Inder und ein Skandinavier uneins darüber sind, ob es »kalt« oder »mild« ist), können sie einander nur auf ihre andersartige Wahrnehmung hinweisen; niemand kann aber dem anderen einen Irrtum bei der Anwendung des fraglichen Quasi-Prädikates auf das von ihm Wahrgenommene nachweisen. (449)

Rohs wendet gegen Tugendhats Rekurs auf das »Vorführen« von Bedeutungen ein, ein solcher Ansatz sei »mehr eine Sache der Pädagogik als der Philosophie«: »Das Problem der Philosophie ist doch nicht, woher die Schüler ihre Wissen haben [...]; das Problem der Philosophie ist, woher die Lehrer selbst ihr Wissen haben.«²² Mit seiner These, eine philosophische Bedeutungstheorie könne »den Lehrenden [...] unbeschadet beiseite lassen«,²³ geht Rohs darüber hinweg, dass die Bedeutung genereller Terme aufgrund ihres konventionalistischen Aspekts immer nur relativ auf eine historisch tradierte Sprachpraxis bestimmt werden kann, so dass eine zureichende Bedeutungstheorie den gebrauchstheoretischen Ansatz des späten Wittgenstein einbeziehen muss. Rohs' Kritik trifft dennoch die Schwachstelle von Tugendhats Analyse der generellen Terme, wobei Rohs allerdings das entscheidende Problem nicht expliziert hat (s. u. Abschnitt 5., Anm. 29).

4.3. Tugendhats Analyse der singulären Terme

Die Funktion singulärer Terme in prädikativen Sätzen besteht darin »anzugeben, welcher von allen Gegenständen, die in Frage kommen

²² Rohs: »Sprachanalytische oder transzendentalphilosophische Bedeutungstheorie?« (s. Anm. 2), 25.

²³ Ebd.

könnten«, es ist, der vom Prädikat »klassifiziert wird«. (369) Diese Funktion der »Spezifizierung« (ebd.) lässt sich dahingehend konkretisieren, dass uns der Gebrauch eines singulären Terms in die Lage versetzen soll, den betreffenden Gegenstand als einen eindeutig bestimmten zu »identifizieren«. (395) Der Gegenstandsbezug eines singulären Terms wird nicht schon dadurch hergestellt, dass man auf ein anschaulich präsenten Einzelding zeigt. (400) Die Identifizierungsfunktion eines singulären Terms schließt ein, dass wir in den Gesprächssituationen, in denen der fragliche Gegenstand nicht gegenwärtig ist, angeben können, auf welchem Weg wir zu ihm gelangen können, um Aussagen über ihn zu verifizieren bzw. falsifizieren. Singuläre Terme können somit ihre Identifizierungsfunktion nur erfüllen, wenn wir imstande sind, uns in einem alle Erfahrungsgegenstände umfassenden Raum-Zeit-System zu orientieren. (403) Um einen Gegenstand aus jeder beliebigen Gesprächssituation heraus aufsuchen zu können, bedürfen wir eines »objektiven Lokalisierungssystem[s]«, welches durch geographische Angaben und die kalendarische Erfassung der Zeit konstituiert wird; wir müssen zugleich in der Lage sein, den »subjektiven Koordinatennullpunkt« unseres Leibes in diesem System zu verorten. (436) Wir bedienen uns hierbei deiktischer Ausdrücke wie »hier«, »jetzt«, »dort«, »damals« usw. (431, 434) Ihnen kommt bei der Erklärung der Bedeutung singulärer Terme eine Schlüsselrolle zu. Da raum-zeitliche Dinge dadurch gekennzeichnet sind, dass sie im Anschluss an einen Wechsel der Wahrnehmungssituation reidentifiziert werden können, spielt der Verweisungszusammenhang von Sätzen wie: »Dies (hier) ist mein Fahrrad«/»Mein Fahrrad steht dort hinten« eine konstitutive Rolle für die Identifizierungsfunktion und damit die Bedeutung singulärer Terme. (435) Sie wird beim Spracherwerb dadurch erklärt – bzw. »vorgeführt« –, dass solche Sätze in wechselnden Wahrnehmungspositionen füreinander substituiert werden. (480 f.) Dies geht mit der Einführung von »objektiv raumzeitlich lokalisierenden singulären Termini«, d. h. geographischen und kalendarischen Angaben, einher. (438) Hierdurch werden alle Erfahrungsgegenstände in ein einheitliches Raum-Zeit-System eingeordnet; sie werden als »Dinge in der Welt« aufgefasst.

4.4. *Tugendhats Erklärung des Prädikates »wahr«
in Bezug auf Elementarsätze*

Da Tugendhat das von Rohs hervorgehobene Problem, wie die Verifikationsregel eines assertorischen Satzes zu explizieren ist, durch den Rekurs auf das Vorführen von Bedeutungen bzw. semantischen Funktionen zu lösen versucht, vertritt er die These, dass beim Spracherwerb eine »nicht-verbale Erklärung der Verwendung des Wortes ›wahr‹« in Bezug auf Elementarsätze möglich ist. (346) Er gibt folgende »Wahrheitsdefinition« von Elementarsätzen: »die Behauptung, dass a F ist, ist wahr genau dann, wenn das Prädikat ›F‹ auf den Gegenstand zutrifft, für den der singuläre Terminus ›a‹ steht.« (321) Da hierbei die Rede vom »Zutreffen« – eines Prädikats auf einen singulären Term – als Definiens des Begriffs »wahr« fungiert, postuliert Tugendhat die Möglichkeit einer »nicht-verbale[n] Erklärung« dessen, »was mit dem ›Zutreffen‹ eines Prädikats gemeint ist«. (324) Eine solche Erklärung wird – so Tugendhat – dadurch gegeben, dass man »an Beispielen zeigt«, »wie man feststellt, dass eine Behauptung wahr ist«. (324, 484) Tugendhat stellt somit die These auf, dass beim Spracherwerb durch die exemplarische Verifikation bzw. Falsifikation von Elementarsätzen nicht bloß deren jeweilige Verifikationsregel vorgeführt, sondern in eins damit auch die Bedeutung dessen vermittelt wird, was unter dem »Zutreffen« eines Prädikats auf einen singulären Term – als dem Definiens des Begriffs »wahr« in Bezug auf Elementarsätze – zu verstehen ist. (324 f.)

Dass Tugendhat die – anschaulich vorzuführende – Feststellung des »Zutreffens« eines Prädikates auf einen singulären Term zum basalen Definiens des Begriffs der Wahrheit erklärt, lässt sich als implizite Antwort auf die Frage verstehen, wie er auf der einen Seite das konventionalistische Moment genereller Terme hervorheben und auf der anderen Seite an der Idee einer Übereinstimmung von Aussage und Wirklichkeit festhalten kann: Der konventionalistische Aspekt der Verwendung genereller Terme – und damit zugleich der Verifikationsregeln prädikativer Sätze – wird von Tugendhat in den Wahrheitsbegriff selbst hineingenommen.

Dies ist allerdings nur um den Preis einer Zweideutigkeit in Tugendhats Explikation des Begriffs »wahr« möglich. Diese tritt mit dem Anspruch einer »Wahrheitsdefinition« auf; indem Tugendhat darauf insistiert, dass man das Wort »wahr« nicht »in abstracto«, sondern

nur dadurch erklären könne, dass man beschreibt, »wie man feststellt, dass eine Behauptung wahr ist« (324), dass man also Verifikationsverfahren benennt, gibt er aber faktisch eine Antwort auf die Frage nach dem »Wahrheitskriterium« prädikativer Sätze,²⁴ derzufolge eine Aussage über raum-zeitliche Gegenstände genau dann wahr ist, wenn sie durch anschauliche Erfahrungen bestätigt wird, d. h. sich empirisch bewährt. Eine explizite Auseinandersetzung mit der These, dass die empirische Bewährung nur als Wahrheitskriterium, nicht aber als Definiens der Wahrheit fungieren könne,²⁵ ist in Tugendhats *Vorlesungen* nirgends zu finden.

Aber selbst wenn man dieses Problem ausklammert, erweist sich Tugendhats – für seinen semantischen Fundamentalismus grundlegende – These, dass eine »nicht-verbale Erklärung der Verwendung des Wortes ›wahr‹« möglich ist, als fragwürdig. Dies tritt in einer Gegenüberstellung mit den sprachphilosophischen Reflexionen in Lockes *Essay concerning Human Understanding* zutage.

5. Bedeutung und Verifikation in Lockes *Essay concerning Human Understanding*

Lockes *Essay* eignet sich insofern für eine Gegenüberstellung mit der Bedeutungstheorie Tugendhats, als Locke die Gebrauchstheorie der Sprache im Ansatz vorwegnimmt und zugleich die These vertritt, dass wahrheitsorientierte Verständigungsprozesse mit ihr nicht zureichend erfasst werden können: »Common use regulates the meaning of words pretty well for common conversation, but [...] common use is not sufficient to adjust them to philosophical Discourses«. ²⁶ In »philosophischen«, d. h. wissenschaftlichen, Diskursen, in denen es um die allgemeinverbindliche Beurteilung von Wahrheitsansprüchen geht, müssen – so Locke – die Bedeutungen der »Namen von Substanzen«,

²⁴ Puntel: *Wahrheitstheorien in der neueren Philosophie* (s. Anm. 17), 121.

²⁵ Vgl. R. Carnap: »Wahrheit und Bewährung« (1936). In: G. Skirbekk (Hrsg.): *Wahrheitstheorien*. Frankfurt a. M. 1977, 89–95, hier 89.

²⁶ J. Locke: *An Essay concerning Human Understanding*. Hrsg. v. P. H. Nidditch. Oxford 1975 (im Folgenden unter Angabe der Band-, Kapitel- und Paragraphennummer zitiert als: *Ess.*), III, IX, 8.– Zu Lockes gebrauchstheoretischem Ansatz vgl. S. J. Schmidt: *Sprache und Denken als sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein*. Den Haag 1968, 20 ff.

d. h. der Artbegriffe, die angeben, »was« ein bestimmter Gegenstand ist, »nach den Dingen selbst« festgesetzt (»regulate«) werden (*Ess. III, IX 11*), wobei allerdings die Bedeutungsexplikation solcher Begriffe nach Locke auch in »philosophischen« Verständigungsprozessen ein konventionalistisches Moment behält. (*Ess. III, IX 13, 15*)

Locke erläutert dies anhand des Begriffs »Gold«. Er wird im alltäglichen und im wissenschaftlichen Sprachgebrauch unterschiedlich bestimmt; seine chemische Definition unterliegt wiederum historischen Wandlungen. (*Ess. III, IX 13*) In den »vorwissenschaftlichen« Begriff des Goldes können nur anschauliche Qualitäten wie Farbe, Gewicht usw. eingehen; demgegenüber haben Chemiker im 17. Jahrhundert die Entdeckung, dass sich Gold nur in einer einzigen Säure – dem »Königswasser« (einer Mischung von Salz- und Salpetersäure) – auflöst, in ihre Definition des Goldes aufgenommen (ebd.). Locke weist dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch die Aufgabe zu, »die präzise Bedeutung der Namen von Substanzen« ausfindig zu machen (*Ess. III, IX 15*); er betont aber zugleich, dass auf die Frage nach der »richtigen« Begriffsbestimmung immer nur eine vorläufige Antwort im Spannungsfeld von »Tradition« und »Erfahrung« gegeben werden kann. (*Ess. III, IX 13, 17*)

Als es gelang, Legierungen herzustellen, deren anschauliche Qualitäten denen des Goldes vollständig gleichen, stand man vor der Alternative, diese Legierungen unter den herkömmlichen Begriff des Goldes zu subsumieren oder aber die bisherige Begriffsbestimmung für unzureichend zu erklären, um an der Intuition festhalten zu können, dass »Gold« keine Legierung ist (wobei diese Intuition wiederum erst dann manifest werden konnte, als Legierungen erstmals hergestellt wurden). Dass grundsätzlich die Möglichkeit bestand, den herkömmlichen Alltagsbegriff beizubehalten und die neu entdeckten Legierungen fortan »Gold« zu nennen, zeigt, dass die Entscheidung der Sprachgemeinschaft, eine wissenschaftliche Definition des Goldes, die die betreffenden Legierungen ausschloss, als überlegen zu akzeptieren, einen konventionalistischen Aspekt enthält; es handelt sich jedoch um keine bloße Konvention, da die mit dem tradierten Sprachgebrauch verknüpfte Intuition, dass das Gold (d. h. jeder unter den Begriff »Gold« zu subsumierende Gegenstand) eine homogene Struktur aufweist, andernfalls hätte preisgegeben werden müssen.

Bis zur Entdeckung des Königswassers galt Gold als das einzige unlösliche Metall; es bot sich damit an, die »Unlöslichkeit« zu seinem

maßgeblichen Unterscheidungskriterium zu erklären. Als zum ersten Mal beobachtet wurde, dass sich ein Goldstück in Königswasser auflöst, stellte sich die Frage, ob man den fraglichen Metallklumpen nicht fälschlicherweise für Gold gehalten habe. Selbst wenn sich dasselbe Resultat bei allen bislang als »Gold« anerkannten Stücken wiederholt, könnte man auf der Hypothese insistieren, bislang sei eben noch kein »echtes Gold« zu Tage gefördert worden, dieses liege vielmehr irgendwo in den Metalladern der Erde verborgen. Da diese Hypothese solange nicht definitiv falsifiziert ist, wie man nicht die gesamte Erdoberfläche abgesucht hat, schließt die Entscheidung der Chemiker, das Bestimmungsmoment der »Unlöslichkeit« aus der Definition des Goldes zu eliminieren, ein konventionalistisches Moment ein. Diese Entscheidung kann aber damit gerechtfertigt werden, dass andernfalls die Klasse der unter den Begriff »Gold« zu subsumierenden Gegenstände relativ auf den faktischen Erfahrungsstand leer bliebe. Wenn dieser Begriff seine herkömmliche Funktion, eine bestimmte Klasse realer Gegenstände zu umgrenzen, behalten soll, muss somit seine Definition in Hinblick auf die mit der Entdeckung des Königswassers entstandene Faktenlage modifiziert werden.

In diesem Sinne verlangt Locke, die »Namen von Substanzen« nach den »Dingen selbst« festzusetzen. Der gebrauchstheoretische Ansatz behält zwar im »philosophischen« Sprachgebrauch eine eingeschränkte Gültigkeit – da auch die wissenschaftliche Begriffsbildung einen konventionalistischen Aspekt einschließt –; er trägt aber insofern zu kurz, als das Festhalten am tradierten Gebrauch von Artbegriffen in einer veränderten Faktenlage dazu führen kann, dass sie ihre Funktion, reale Gegenstände präzise zu klassifizieren, einbüßen, indem sie entweder zu weit und unbestimmt werden oder aber auf nichts Reales mehr bezogen werden können. Diese Funktion ist im »philosophischen« Sprachgebrauch unentbehrlich, da dieser darauf abzielt, in »allgemeinen Sätzen« intersubjektiv verbindliche Erkenntnisse zu formulieren (*Ess.* III, IX 3): Um »instruktive« (*Ess.* IV, VIII 6) – mit Kant zu sprechen: »synthetische« – Aussagen über die Erfahrungswelt verifizieren bzw. falsifizieren zu können, müssen wir Konsens darüber erzielen können, dass wir jeweils über dasselbe reden; hierzu müssen in »verbalen« (*Ess.* IV, VIII 12–13) – mit Kant zu sprechen: »analytischen« – Sätzen Artbegriffe so definiert werden, dass sie eine eindeutige Identifikation der darunter zu subsumierenden Gegenstände ermöglichen. (*Ess.* III, XI 25)

Locke schränkt somit die Reichweite des gebrauchstheoretischen Ansatzes mit dem Hinweis darauf ein, dass die Funktion sprachlicher Ausdrücke in Verifikationsprozessen hiermit nicht adäquat erfasst werden kann. In dieser Hinsicht berührt sich seine Kritik am gebrauchstheoretischen Ansatz mit derjenigen Tugendhats. Zwischen den Positionen Lockes und Tugendhats bestehen aber zugleich entscheidende Differenzen.

Lockes Forderung, die »Namen von Substanzen« nach den »Dingen selbst« festzusetzen, schließt die – von Quine aufgegriffene – These ein, dass es zwischen analytischen und synthetischen Urteilen keine klare Grenze gibt (*Ess.* III, IX 17).²⁷ Tugendhat versteht hingegen die Unterscheidung beider Satztypen als strikte Dichotomie. (19f.)

Der Bedeutungswandel von Artbegriffen im »philosophischen« Sprachgebrauch im Sinne Lockes vollzieht sich im Rahmen des empirischen Erkenntnisfortschritts. Locke erklärt die Kohärenz von Aussagezusammenhängen zum maßgeblichen Beurteilungskriterium der empirischen Erkenntnis. (*Ess.* IV, XV 4–6) Das Wahrheitskriterium der Kohärenz²⁸ lässt sich nicht anschaulich vorführen, sondern nur verbal erläutern. Gäbe Tugendhat Locke – und Quine – darin recht, dass zwischen analytischen und synthetischen Aussagen keine strenge Grenze gezogen werden kann, müsste er entweder die Auffassung zu entkräften versuchen, dass die Kohärenz von Aussagezusammenhängen ein unentbehrliches Wahrheitskriterium der empirischen Erkenntnis bildet – was auf dem Hintergrund der gegenwärtigen wissenschafts- und wahrheitstheoretischen Diskussion kaum Aussicht auf Erfolg hat –, oder aber seine Kernthese aufgeben, dass der Begriff der Wahrheit auf nicht-verbale Weise erklärt werden kann; diese Konsequenz wäre insofern unausweichlich, als Tugendhat den Wahrheitsbegriff selber kriteriologisch bestimmt.

Zugleich erweist sich durch die von Locke formulierte Aufgabe einer normativen Beurteilung des historischen Bedeutungswandels empirischer Begriffe Tugendhats methodische Maxime als unzureichend, die philosophische Bedeutungstheorie solle den vorphilosophi-

²⁷ Vgl. Quine: »Two Dogmas of Empiricism«. In: Ders.: *From a Logical Point of View*. New York 1953, 20–46.

²⁸ Zur Bedeutung dieses Kriteriums in der neueren Wissenschafts- und Wahrheitstheorie vgl. C. G. Hempel: »Zur Wahrheitstheorie des logischen Positivismus« (1935). In: Skirbekk (Hrsg.): *Wahrheitstheorien* (s. Anm. 25), 96–107; Puntel: *Wahrheitstheorien in der neueren Philosophie* (s. Anm. 17), 172ff.

schen Sprachgebrauch deskriptiv rekonstruieren. (187, 199) Bei der Analyse der Funktion genereller Terme in Verifikationsprozessen trägt Tugendhats Rekurs auf das Vorführen anhand von Beispielen beim Spracherwerb zu kurz.²⁹

Darüber hinaus läuft Lockes Erörterung der »Namen von Substanzen« der Auffassung Tugendhats zuwider, dass den singulären und generellen Termen im prädikativen Satz eine eindeutig bestimmte Funktion zukommt. Die »Namen von Substanzen«, die Locke im Blick hat, sind generelle Terme; Locke erörtert sie aber in Hinblick darauf, inwieweit sie sich als Unterscheidungs- und damit Identifikationskriterium der darunter zu subsumierenden Gegenstände eignen, was nach Tugendhat gerade die entscheidende Funktion singulärer Terme ausmacht. So soll es etwa eine chemische Bestimmung des Begriffs »Gold« u. a. ermöglichen, einen echten Goldring von einem gefälschten Duplikat zu unterscheiden. Bei raum-zeitlichen Einzeldingen, die den Charakter amorpher »Massen« haben – Tugendhat führt als Beispiele ein Schneefeld, eine Erzmine und ein Regengebiet an – (463), können wissenschaftliche Begriffsbestimmungen ein unentbehrliches Identifikationskriterium sein. Wenn etwa nach einem Chemieunfall eine Giftwolke in den Erdboden dringt, kann das entwichene Gift nur mittels chemischer Analysen verlässlich lokalisiert werden.

6. Die Rolle mentaler Entitäten bei der Konstitution des Gegenstandsbezugs singulärer Terme

6.1. *Tugendhats Kritik an Husserls Analyse der Dingwahrnehmung*

Tugendhat konkretisiert seine Kritik an Husserls Analyse des Bezugs unserer Wahrnehmungen auf räumliche Dinge (s. o. Abschnitt 2.1.) dahingehend, dass das Problem, welches Husserl »unter dem Titel ›Synthesis der Gegebenheitsweisen‹ eines Gegenstandes behandelt, lediglich dessen prädikative Bestimmungen – »seine Farbe, seine Form« usw. – betreffe, nicht aber ihn selbst »als Subjekt möglicher

²⁹ In diesem Sinne ist der Kritik Rohs' zuzustimmen, dass Tugendhat die Frage ausblendet, woher die »Lehrer« das Wissen haben, das ihren Sprachgebrauch anleitet (Rohs: »Sprachanalytische oder transzendentalphilosophische Bedeutungstheorie?«, 25).

wahrer Prädikationen«. (361) Dass der Zuschreibung einer bestimmten Sinnesqualität die geregelte Synthesis einer Mannigfaltigkeit von »subjektiven Erscheinungsweisen« des betreffenden Gegenstandes zugrunde liegt, erläutert Tugendhat anhand der Farbwahrnehmung. (ebd.) So schließt z. B. der korrekte Gebrauch des Satzes: »Dieses Stück Papier ist weiß« die Feststellung ein, dass es in der Dämmerung bläulich, unter elektrischem Licht gelblich usw. erscheint. Die Bezugnahme auf eine Mannigfaltigkeit von »subjektiven Erscheinungsweisen« raum-zeitlicher Gegenstände bildet somit ein integrales Moment der Verwendung von Farbprädikaten. Tugendhat insistiert jedoch darauf, dass diese Erscheinungsweisen nicht mit privaten »Vorstellungen« identifiziert werden dürfen: Ihr intersubjektiver Charakter tritt am übereinstimmenden Gebrauch von Sätzen wie »Weißes Papier erscheint in der Dämmerung bläulich« zutage.

Während Husserl die Tatsache, dass uns dreidimensionale Gegenstände immer nur »einseitig«, d. h. in einem bestimmten Aspekt, nie als ganze anschaulich gegeben sind, dahingehend interpretiert, dass der Bezug unserer Wahrnehmungen auf räumliche Dinge auf einer geregelten Synthesis ihrer Aspekt-Erscheinungen beruht,³⁰ ist Tugendhat der Auffassung, dass die Aspekt-Erscheinungen »gar nicht Gegebenheitsweisen des Gegenstandes als solchen« sind, sondern lediglich seiner Raumgestalt als einer seiner prädikativen Bestimmungen. (361) Das Argument, mit dem Tugendhat seine Gegenposition zu Husserl begründet: den mannigfaltigen Aspekt-Erscheinungen entspreche keine »Vielzahl von singulären Termen«, »die alle irgendwie denselben Gegenstand bezeichnen« (362), bleibt jedoch klärungsbedürftig, da in seiner Rekonstruktion der prädikativen Verwendung von Quasiprädikaten – in Sätzen wie: »Das Heidelberger Schloss ist rot« (167) – eine Lücke auftritt. Nach Tugendhat wird ein quasiprädikativ eingeführter Ausdruck prädikativ verstanden, wenn er mit einem singulären Term verknüpft wird, dessen Bedeutung beim Spracherwerb durch die wechselseitige Substitution von Sätzen wie: »Das Schloss dort hinten ist rot« und »Dies hier ist rot« (bzw. »Dies (hier) ist das rote Schloss«) vorgeführt werde. (vgl. 489 f.) Da Tugendhat die These vertritt, dass sich durch den Verweisungszusammenhang solcher Sätze der Bezug singulärer Terme auf raum-zeitliche Gegenstände konstituiert, kennzeichnet er die »singulären Termini« als »Ergänzungsausdrücke von

³⁰ Husserl: *Ding und Raum* (s. Anm. 4), 52 ff.

Prädikaten«, »die, wenn sie nicht so ergänzt würden, Quasiprädikate wären«. (408) Die Unvollständigkeit seiner Analyse des prädikativen Gebrauchs von Quasiprädikaten tritt anhand des – konstruierten – Beispielfalls zutage, dass auf der dem Berg zugekehrten Seite des Heidelberger Schlosses der Stein aufgrund von Feuchtigkeit, Moosbewachs usw. eine graugrüne Färbung angenommen hat. Wenn ein Kind, welches das Heidelberger Schloss noch nie gesehen hat und den Anblick der der Stadt zugekehrten Seite als Beleg dafür wertet, dass die Aussage: »Das Heidelberger Schloss ist rot« wahr ist, die Bedeutung des singulären Terms »das Heidelberger Schloss« richtig verstanden hat, wird es, wenn man es zu der dem Berg zugekehrten Seite hinführt, diese Aussage dahingehend korrigieren, dass nur die ›Stadtseite‹ des Schlosses rot, die ›Rückseite‹ dagegen graugrün ist. Dieses Beispiel zeigt, dass beim prädikativen Gebrauch von Quasiprädikaten die Einführung von Ausdrücken wie »die Vorderseite«, »die Rückseite« usw., die sich auf die anschauliche Präsenz eines räumlichen Dinges in unterschiedlichen »perzeptiven Perspektiven« (359) beziehen, erforderlich ist. Der Aussage Tugendhats, den mannigfaltigen Aspekt-Erscheinungen eines räumlichen Dinges sei keine »Vielzahl von singulären Termen« zugeordnet, »die alle irgendwie denselben Gegenstand bezeichnen« (362), ist zwar insofern zuzustimmen, als Ausdrücke wie »die Vorderseite«, »die Rückseite« usw. nicht das Ding selbst, d. h. als ganzes meinen, sondern seine Aspekt-Erscheinungen, doch lässt sich gegen die Konsequenz, die er hieraus zieht: die Aspekt-Erscheinungen seien »gar nicht Gegebenheitsweisen des Gegenstandes als solchen«, sondern lediglich seiner »prädikativen Bestimmungen« (361), einwenden, dass wir Ausdrücke wie »die Vorderseite«, »Rückseite« usw. durchaus auf das Ding selbst beziehen – indem wir von der Vorderseite oder Rückseite ›des Hauses‹, ›des Schlosses‹ usw. sprechen.

Zwingt dieser Einwand zu einer grundsätzlichen Revision der Husserl-Kritik Tugendhats? Ein Anhaltspunkt für die Klärung dieser Frage lässt sich seinem Rekurs auf Kants Analyse der Dingwahrnehmung in der zweiten »Analogie der Erfahrung« der *Kritik der reinen Vernunft* entnehmen, worin er zu Recht eine Inspirationsquelle der Wahrnehmungstheorie Husserls sieht. (359 f.)

6.2. *Tugendhats Kritik an Kants Analyse der Dingwahrnehmung in den »Analogien der Erfahrung«*

Kant entwickelt in den »Analogien der Erfahrung« seine – von Husserl übernommene – These, dass der Gegenstandsbezug unserer Wahrnehmungen auf der geregelten Synthesis einer Mannigfaltigkeit von Sinesindrücken beruht, im Ausgang von der Feststellung, dass wir Dinge von Prozessen anhand der Reversibilität bzw. Irreversibilität von Wahrnehmungsverläufen unterscheiden: Während wir die mannigfaltigen Aspekt-Erscheinungen eines Dinges immer wieder in beliebigen Richtungen durchlaufen können, schreitet der Ablauf eines Prozesses – und damit auch seiner Wahrnehmung – unumkehrbar voran.³¹ Aufgrund der Reversibilität unserer Wahrnehmung der Aspekte eines Dinges schreiben wir diesen eine simultane Existenz zu. Indem wir hiermit die Existenz der aktuell nicht wahrgenommenen Aspekte unterstellen, nehmen wir auch die wahrnehmungsunabhängige Existenz des Dinges im Ganzen an. Wir unterscheiden somit die subjektive Abfolge unserer Dingwahrnehmungen von der objektiven – simultanen – Existenz der Dingaspekte und damit auch der Dinge selbst im Raum.³² In diese objektive Dingwelt ordnen wir die Prozesse, die wir aufgrund der Irreversibilität ihrer Wahrnehmung als solche identifizieren, ein. Die Unterstellung eines wahrnehmungstranszendenten Dingzusammenhangs kann – dies ist Kants zentrale These in der zweiten »Analogie der Erfahrung« – nur mittels des Kausalprinzips gerechtfertigt werden: durch den Aufbau eines Erklärungszusammenhangs, anhand dessen jedes wahrgenommene Ereignis in eine objektive Zeitordnung eingeordnet wird; hierbei ist es unumgänglich, nicht-wahrgenommene Ereignisse als ›missing links‹ von Prozessen in Ansatz zu bringen, die andernfalls sprunghaft, d. h. regellos, erschienen.³³ Der Rekurs auf solche ›missing links‹ lässt sich damit legitimieren, dass wir unsere Wahrnehmungen nur auf diese Weise zu einem regelhaften Zusammenhang verbinden können, der uns die Aufstellung zutreffender Prognosen ermöglicht.³⁴

³¹ I. Kant: *Kritik der reinen Vernunft*. Nach der ersten und zweiten Original-Ausgabe neu hrsg. von R. Schmidt. Hamburg 1971, A 189 ff., B 234 ff.

³² Ebd. A 194 f., B 239 f.

³³ Ebd. B 219; A 198 f., B 243 f. Vgl. P. F. Strawson: *Die Grenzen des Sinns*. Ein Kommentar zu Kants *Kritik der reinen Vernunft*. Königstein/Ts. 1981, 118 ff.

³⁴ Die in der Forschung vielfach angegriffene These Kants, die Unterscheidung zwi-

Tugendhat wertet die Schlüsselrolle, die Kant der Kategorie der Kausalität in der zweiten »Analogie der Erfahrung« für den Gegenstandsbezugs unserer Erfahrung zuspricht, als Beleg dafür, dass er in diesem Textabschnitt in Wirklichkeit »ein ganz anderes Problem« erörtert (359): Die Leitfrage der zweiten »Analogie« sei de facto »nicht, wie es dazu kommt, dass wir uns auf Dinge beziehen, sondern inwiefern die Zusammenhänge unserer Vorstellungen nicht bloß subjektiv, sondern objektiv sind«; der Terminus »objektiv« ist nach Tugendhat nicht dem Gegenstand als solchem, sondern der »Proposition«, d. h. dem »Sachverhalt«, zuzuordnen. (359 f.)

Tugendhat behauptet hiermit implizit, dass in seiner eigenen Analyse der Bedeutung singularer Terme, worin die Kategorie der Kausalität außer Betracht bleibt, der Gegenstandsbezugs unserer Erfahrung hinreichend aufgeklärt wird. In dieser Analyse ist die Unterscheidung zwischen der subjektiven Abfolge unserer Wahrnehmungen und der objektiven Existenz von Dingen bzw. Dingzusammenhängen insofern im Spiel, als nach Tugendhat singuläre Terme ihre Bedeutung, d. h. Identifizierungsfunktion, dadurch gewinnen, dass wir Gegenstände in ein objektives Raum-Zeit-System mittels der wechselseitigen Substitution von Aussagen über abwesende Dinge (wie z. B. »Mein Fahrrad steht hinter der nächsten Ecke«) und Sätzen, in denen auf deren anschauliche Präsenz Bezug genommen wird (etwa »Dies (hier) ist mein Fahrrad«) einordnen; die Möglichkeit der wechselseitigen Substitution solcher Aussagen ist gleichbedeutend damit, dass wir Sätze des ersten Typs mittels Sätzen des zweiten Typs immer wieder verifizieren können, indem wir uns zum fraglichen Gegenstand hinbewegen; auch Tugendhat bindet somit die Annahme der simultanen Existenz von Dingen im Raum an die Reversibilität der leiblichen Bewegungen zurück, durch die wir uns anschauliche Erfahrungen der einzelnen Gegenstände verschaffen können. Beim Durchlaufen der Aspekt-Erscheinungen eines Dinges bildet der Verweisungszusammenhang von Ausdrücken wie »die Vorderseite«, »Rückseite«, »Unterseite« usw. das Pendant zur wechselseitigen Substitution von Sätzen wie den oben genannten bei

schen der subjektiven Abfolge unserer Wahrnehmungen und der objektiven Zeitordnung der Erfahrungswelt setze die kausale Determination sämtlicher Ereignisse voraus, kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben. Vgl. Strawson: *Die Grenzen des Sinns*, S. 115 ff., 123 f.; B. Thöle: »Die Analogien der Erfahrung«. In: G. Mohr/M. Willaschek (Hrsg.): *Immanuel Kant: »Kritik der reinen Vernunft«* (Klassiker auslegen, Bd. 17/18). Berlin 1998, 267–296, hier 294.

der Einordnung eines Dinges in das objektive Raum-Zeit-System. Der Kritik Tugendhats an der Rolle, die die Kategorie der Kausalität in Kants Analyse des Gegenstandsbezugs unserer Erfahrung spielt, liegt somit die These zugrunde, dass die Bedeutung der für unseren Begriff der dreidimensionalen Raumgestalt von Dingen konstitutiven Annahme der simultanen und damit wahrnehmungsunabhängigen Existenz ihrer Aspekte ebenso wie die Bedeutung der für unseren Begriff räumlicher Dinge konstitutiven Annahme ihrer wahrnehmungstranszendenten Koexistenz im Raum durch die Vorführung des Verweisungszusammenhangs von Sätzen wie »Mein Fahrrad steht hinter der nächsten Ecke«/»Dies (hier) ist mein Fahrrad« bzw. »Die Rückseite dieser Münze ist zerkratzt«/»Hier sieht man Kratzspuren auf der Münze« vollständig aufgeklärt wird. Der Rekurs auf »meine Vorstellungen« ist nach Tugendhat nicht nur bei der Rekonstruktion des Gegenstandsbezugs singulärer Terme überflüssig, sondern auch bei der Rekonstruktion unserer Bezugnahme auf die dreidimensionale Raumgestalt von Dingen mittels einer Synthese ihrer Aspekt-Erscheinungen, da die Bedeutung des Ausdrucks »Aspekt« in intersubjektiven Wahrnehmungssituation vorgeführt werden kann. Für die Beurteilung der Stichhaltigkeit von Tugendhats Kritik an Husserls Wahrnehmungsanalysen wie auch an der Argumentation Kants in der zweiten »Analogie der Erfahrung« ist es somit von ausschlaggebender Bedeutung, ob er den faktischen Gebrauch singulärer Terme tatsächlich adäquat aufgeklärt hat.

6.3. *Die Differenz von subjektiver und objektiver Zeitfolge im prädikativen Gebrauch von Quasiprädikaten*

Wenn beim Durchlaufen der Aspekte eines Dinges Sinneseindrücke unseren Antizipationen zuwiderlaufen – zeigt sich z. B. »in der nun sichtig werdenden Rückseite« einer Kugel statt des erwarteten »Rot vielmehr Grün, statt der Kugelform gemäß der Anzeige der Vorderseite vielmehr eine Eingebultheit oder Eckigkeit«³⁵ –, korrigieren wir die betreffenden Antizipationen im Normalfall retrospektiv, unterstellen also, dass die soeben noch nicht wahrgenommenen Aspekte bereits zu-

³⁵ Husserl: *Analysen zur passiven Synthesis*. Hrsg. von M. Fleischer (Husserliana XI). Den Haag 1966, 26.

vor anders beschaffen waren, als wir »antizipierend meinte[n]«. ³⁶ In Sonderfällen treten allerdings durchaus blitzartige Veränderungen auf – etwa beim Farbwechsel eines Chamäleons. Die retrospektive Korrektur von Antizipationen nach Maßgabe der aktuellen Wahrnehmungen schließt somit die Überzeugung ein, dass es für abrupte Veränderungen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gibt, d. h. dass keine Ursachen solcher Veränderungen erkennbar sind. Entdecken wir etwa auf der Rückseite einer Metall- oder Holzkugel eine Beule, gehen wir davon aus, dass sie nicht erst beim Betasten, sondern zu einem früheren Zeitpunkt durch Druck oder Stoß entstanden und die Rückseite seither deformiert ist. Bei der rückwirkenden Korrektur von Antizipationen sind somit Hypothesen über Kausalrelationen im Spiel. Die anhand solcher Hypothesen zu entscheidende Frage, inwieweit Antizipationen der aktuell nicht wahrgenommenen Aspekte beim Auftreten widerstreitender Sinneseindrücke korrigiert werden müssen, ist beim prädikativen Gebrauch von Quasiprädikaten von ausschlaggebender Bedeutung. Wir ordnen demnach bei der prädikativen Verwendung von Quasiprädikaten die Totalität der Aspekte eines Dinges in einen Kausalzusammenhang der Erfahrungswelt und damit in eine objektive Zeitreihe ein. Dies zwingt zu einer Revision der These Tugendhats, die Aspekt-Erscheinungen seien »gar nicht Gegebenheitsweisen des Gegenstandes als solchen«, sondern lediglich seiner »prädikativen Bestimmungen« (361): Wir fassen kausale Einwirkungen auf die Aspekte eines Dinges als Einwirkungen auf das Ding selbst auf, indem wir etwa im angeführten Beispielfall sagen, dass die Kugel – und nicht bloß ihre Oberfläche – an einer bestimmten Stelle eingebeult ist. So muss Tugendhats Bestimmung der singulären Terme als »Ergänzungsausdrücke von Prädikaten«, »die, wenn sie so nicht ergänzt werden, Quasiprädikate wären« (408), in der Weise neuinterpretiert werden, dass die Überprüfung und eventuelle Korrektur des prädikativen Gebrauchs von Quasiprädikaten beim Durchlaufen der mannigfaltigen Aspekte eines Dinges ein konstitutives Moment der Bedeutung singulärer Terme ist.

Damit kann Tugendhats Kritik an der Argumentation Kants in der zweiten »Analogie der Erfahrung«, an die Husserl anknüpft, abgewehrt werden: Tugendhat übersieht, dass (1) die Differenz zwischen

³⁶ Husserl: *Die Lebenswelt*. Auslegungen der vorgegebenen Welt und ihrer Konstitution. Hrsg. von R. Sowa (Husserliana XXXIX). Dordrecht 2008, 696.

der subjektiven Abfolge unserer Wahrnehmungen und der objektiven Zeitordnung, die beim prädikativen Gebrauch von Quasiprädikaten in Sätzen wie »Diese Kugel ist rot« insofern im Spiel ist, als wir beim Auftreten von Diskrepanzen zwischen Antizipationen und Sinneseindrücken stets entscheiden müssen, ob die Antizipationen rückwirkend korrigiert werden müssen, nur im Rekurs auf die Kategorie der Kausalität aufgeklärt werden kann und (2) die prädikative Verwendung von Quasiprädikaten in Sätzen wie dem genannten für die Bedeutung singularer Terme konstitutiv ist.

Hier tritt erneut – wie bereits bei Tugendhats Rekonstruktion der Verwendung des Begriffs »wahr« (s. o. Abschnitt 4.4.) – die Unzulänglichkeit seiner basalen These zutage, dass die Bedeutung aller Strukturmomente assertorischer Sätze anhand von Beispielfällen vorgeführt werden kann. Die Differenz zwischen der subjektiven Abfolge unserer Wahrnehmungen und der objektiven Zeitordnung der Erfahrungswelt, die bei der Verwendung singularer Terme im beschriebenen Sinne im Spiel ist, lässt sich nicht anschaulich vorführen; sie erschließt sich nur demjenigen, der die Einordnung wahrgenommener Gegenstände und Ereignisse in einen kausalen Erklärungszusammenhang, welcher über das Wahrgenommene hinausreicht und dadurch die Aufstellung zutreffender Prognosen ermöglicht, mitvollzieht. Wenn etwa im konstruierten Fall, dass die Rückseite des Heidelberger Schlosses grau grün ist (s. o. Abschnitt 6.1.), das Kind, welches beim Anblick seiner ›Stadtseite‹ den Satz »Das Schloss ist rot« geäußert hat, sich weigert, ihn beim Anblick der Rückseite zu korrigieren, muss es von der Erwachsenen darauf hingewiesen werden, dass dieser Satz nur dann korrekt gewesen wäre, wenn die rückwärtige Fassade in der Zwischenzeit eine andere Farbe angenommen hätte und eine solche Annahme unserem empirischen Wissen zuwiderläuft. Akzeptiert das Kind die Belehrung, können die Erwachsenen konstatieren, dass es ebenso wie sie auf eine objektive Zeitordnung mittels der Kategorie der Kausalität Bezug nimmt. Beharrt es dagegen darauf, dass seine Äußerung »Das Schloss ist rot« korrekt gewesen sei, ergibt sich die Alternative, dass es entweder die wahrnehmungstranszendente Existenz von Gegenständen zwar anerkennt, aber falsche Annahmen über die Erfahrungswelt macht oder aber die Differenz zwischen der subjektiven Abfolge unserer Wahrnehmungen und objektiven Zeitverhältnissen gar nicht verstanden hat – damit auch nicht die Bedeutung singularer Terme.

Die Überzeugung von der Existenz einer mittels der Kategorie der

Kausalität zu erschließenden objektiven Zeitordnung der Erfahrungswelt ist eine mentale Entität: Sie kann nicht vorgeführt werden, sondern wird nur auf dem Weg der verbalen Verständigung über die Erklärbarkeit bzw. Prognostizierbarkeit wahrnehmbarer Prozesse intersubjektiv zugänglich. In diesem Sinne bildet eine »Vorstellung« bzw. ein »Bewusstseinsinhalt« ein konstitutives Moment der Bedeutung singulärer Terme.

Da sich Tugendhats ›fundamentalistischer‹ Anspruch, dass die basalen Strukturmomente assertorischer Sätze vorgeführt werden können, in Bezug auf singuläre Terme ebenso wenig einlösen lässt wie in Bezug auf die Funktion genereller Terme in Verifikationsprozessen und auf den Begriff der Wahrheit, bietet sich als Alternative zum semantischen Fundamentalismus ein Bedeutungsholismus an, wobei dieser an Tugendhats Programm einer Vermittlung von Gebrauchs- und Verifikationstheorie festhalten kann.³⁷

Tugendhat knüpft mit seiner Analyse der Identifizierungsfunktion singulärer Terme an Strawsons *Individuals* (1959) an. (391 ff.) Strawson spricht dort der Analyse der notwendigen Bedingungen für die erfolgreiche Klärung der Frage, ob wir mit den sprachlichen Ausdrücken, die wir verwenden, jeweils dasselbe meinen, einen transzendentalen Status zu.³⁸ In *Individuals* bindet er das Raum-Zeit-System der Erfahrungswelt, in das alle wahrgenommenen Gegenstände und Ereignisse einzuordnen sind, allerdings nicht an die Kategorie der Kausalität zurück. Einen solchen Zusammenhang stellt er in seiner Kant-Interpretation in *Die Grenzen des Sinns* her, an der sich die Metakritik der Kant-Kritik Tugendhats im vorliegenden Beitrag orientiert hat.³⁹ Wenn die These, dass wir beim Gebrauch singulärer Terme die Unterscheidung zwischen der subjektiven Abfolge unserer Wahrnehmungen und objektiven Zeitverhältnissen auf der Basis der Kategorie der Kausalität in Ansatz bringen, stichhaltig ist, lässt sich Tugendhats Aussage, dass jedes prima facie nichtpropositionale Gegenstandsbewusstsein ein Bewusstsein von Sachverhalten einschließt (100), mit kantischen Mitteln stützen, wobei sich dann aber gerade nicht die Konsequenz ergibt, die Tugendhat zieht: Jedes Gegenstandsbewusstsein sei in einem Satz-

³⁷ Vgl. Bremer: *Epistemische und logische Aspekte des semantischen Regelfolgens* (s. Anm. 19), 190 ff.

³⁸ Strawson: *Einzelding und logisches Subjekt (Individuals)*. Stuttgart 1972, 50.

³⁹ Vgl. Strawson: *Die Grenzen des Sinns* (s. Anm. 33), 19 ff., 118 ff.

verständnis fundiert (s. o. Abschnitt 2.1.); die notwendige Inanspruchnahme von Kausalrelationen bei der Konstitution der Bedeutung singularer Terme lässt sich vielmehr als Argument dafür anführen, dass sprachliche Allgemeinbegriffe und damit die prädikative Struktur elementarer assertorischer Sätze – anders als der Nominalismus meint – eine »objektive Grundlage« (184) haben (s. o. Abschnitt 4.2.): in dem Sinne, dass die erfolgreiche Aufstellung von Hypothesen über Kausalrelationen eine notwendige Bedingung der (Re-) Identifikation von Einzeldingen bildet. Der für sprechende Subjekte basalen Unterstellung einer kausal geordneten – wenn vielleicht auch nicht kausal determinierten – objektiven Welt kommt damit ein transzendentaler Status im Sinne von Strawsons *Individuals* zu.